

Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07),
Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03),
Informatik (FB 20), Mathematik (FB 04), Physik (FB 05)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Teil 1: Allgemeines

Aufgrund des § 15 Abs. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) in Verbindung mit der Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 haben die Fachbereiche übereinstimmend folgende Praktikumsordnung für die im Rahmen des Lehramtsstudiums erforderlichen Schulpraktischen Studien erlassen. Nach Zustimmung des Senats vom 8. Februar 2017 hat das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt gemäß Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt Gesetz) vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382) § 7 Abs. 4 Nr. 5 die Praktikumsordnung genehmigt.

Darmstadt, 23. März 2017

Der Präsident der TU Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Praktikumsordnung für die Schulpraktischen Studien

§ 1 Rechtliche Grundlagen

- (1) § 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes schreiben ein vierwöchiges Orientierungs- und ein achtwöchiges Betriebspraktikum vor. Über die Modalitäten bei diesen Praktika informiert die Hessische Lehrkräfteakademie (HL). Der Nachweis über das Orientierungspraktikum ist bei der Anmeldung zu der ersten schulischen Praxisphase (Praxisphase I: Allgemein Pädagogische Schulpraktische Studien/SPS 1) bei dem/der zuständigen Hochschullehrenden vorzulegen.
- (2) Beide Praktika werden nicht in der vorliegenden Ordnung, sondern in der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) § 21 geregelt; das Orientierungspraktikum kann aber in den schulischen und außerschulischen Praxisphasen Gegenstand weiterführender Reflexionen sein.

Teil 2: Zielsetzung und Gliederung der gestuften Praxisphasen

§ 2 Ziele und Kompetenzen

- (1) Die gestuften schulischen und außerschulischen Praxisphasen werden im Sinne des Aufbaus eines fundierten wissenschaftlichen, professionellen Lehrer- und Lehrerinnenwissens und -handelns als Bestandteil der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern angeboten und dienen u.a. folgenden Zielen:
 - Erfahrung und Reflexion des Berufs- und Handlungsfeldes Schule insbesondere im Hinblick auf die zentralen Aufgaben und Anforderungen an den Lehrer- und Lehrerinnenberuf,
 - Verknüpfung von Studieninhalten und schulischer sowie außerschulischer Praxis,
 - Erprobung der eigenen Unterrichtstätigkeit in exemplarischen Lehr-/Lernarrangements,
-

- Analyse von Lernprozessen und Unterrichtsverläufen auch im Hinblick auf forschendes Lernen einschließlich der Reflexion eigener professionsbezogener Haltungen,
- Auseinandersetzung mit der zukünftigen Rolle als Lehrperson sowie Reflexion und Mitgestaltung des eigenen berufsbiografischen Entwicklungsprozesses im Sinne der Eignung.

(2) Die Kompetenzen, welche die Studierenden in den gestuften schulischen und außerschulischen Praxisphasen erwerben, werden gemäß den Ausführungen in den Ordnungen der Fächer und den Modulbeschreibungen der Grundwissenschaften und Fächer dargestellt. Die Studierenden dokumentieren ihre Erfahrungen und Lernergebnisse sowie die im Rahmen der gestuften Praxisphasen erworbenen Kompetenzen in einem phasenübergreifenden Studien- bzw. Praxisphasenportfolio.

§ 3 Gliederung und Umfang der gestuften Praxisphasen

(1) Die schulischen und außerschulischen Praxisphasen gliedern sich wie folgt:

Praxisphase I: Allgemein Pädagogische Schulpraktische Studien (ehemals SPS 1)

Praxisphase II: Außerschulische Lehrpraktische Studien und

Praxisphase III: Fachdidaktische Schulpraktische Studien (ehemals SPS 2)

Praxisphase I: Allgemein Pädagogische Schulpraktische Studien

- (1) Die *Praxisphase I: Allgemein Pädagogische Schulpraktische Studien* ist ein schulisches Praktikum und bildet ein Pflichtmodul im Rahmen der Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien Grundwissenschaften. Studierende leisten die Praxisphase I gemäß den Ausführungen in der entsprechenden Ordnung und der Modulbeschreibung in den Grundwissenschaften ab. Schwerpunkte in diesem Modul bilden u.a. die Rollenfindung bzw. die Reflexion des Berufswunsches vor dem Hintergrund eigener Schüler- und Schülerinnenbiografien sowie die Auseinandersetzung mit dem Berufs- und Handlungsfeld Schule und Unterricht.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für die Allgemein Pädagogischen Schulpraktischen Studien (Praxisphase I) ist der Nachweis eines vierwöchigen Orientierungspraktikums gem. § 15 (1) HLbG.
- (3) Die Praxisphase I soll bis zum Ende des vierten Semesters absolviert werden und soll den Studierenden als eine professionsbezogene Reflexion im Hinblick auf ihre Eignung zum Lehrer- und Lehrerinnenberuf dienen. Die Praxisphase I gliedert sich in eine vorbereitende Seminarveranstaltung, ein in der vorlesungsfreien Zeit stattfindendes Blockpraktikum am Lernort Schule, verbunden mit möglichen Begleitveranstaltungen an der Universität (z.B. Kollegiale Fallberatung) und eine der Auswertung dienende Seminarveranstaltung im darauffolgenden Semester. Das schulische Blockpraktikum dauert fünf Wochen und findet in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten oder dritten Studiensemester statt. Es umfasst 100 Unterrichtsstunden in der Schule. Für die Studierenden besteht eine Anwesenheitspflicht in der Schule von durchschnittlich 20 Stunden je Woche.

Praxisphase II: Außerschulische Lehrpraktische Studien

- (1) Die *Praxisphase II: Außerschulische Lehrpraktische Studien* bildet ein Pflichtmodul im Rahmen der Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien Grundwissenschaften. Studierende leisten die Praxisphase II gemäß den Ausführungen in der entsprechenden Ordnung und der Modulbeschreibung in den Grundwissenschaften ab. Schwerpunkte in diesem Modul bilden u.a. die Leitung und Gestaltung von Gruppenprozessen, die Sensibilisierung für Lehr-Lernsituationen im Hinblick auf Diversity und Gender sowie Grundlagen der Gesprächsführung/Kommunikation und Feedbackgestaltung.
- (2) Die Praxisphase II soll in der Regel im vierten oder fünften Semester absolviert werden. Der Umfang umfasst mindestens 50 - 70 Stunden an einem außerschulischen Lernort. Voraussetzung für die Teilnahme soll der erfolgreiche Abschluss der Praxisphase I sein: Allgemein Pädagogische Schulpraktische Studien. Die Praxisphase II gliedert sich in eine vorbereitende Qualifizierung (Basis- und Vertiefungsseminar), einen außerschulischen Praxiseinsatz sowie reflektorische Begleitveranstaltungen während des Praxiseinsatzes. Die Inhalte der Qualifizierung und Vertiefung sind auf die jeweiligen Einsatzszenarien abgestimmt.

Praxisphase III: Fachdidaktische Schulpraktische Studien

- (1) Die *Praxisphase III: Fachdidaktische Schulpraktische Studien* leisten die Studierenden am Lernort Schule gemäß den Ausführungen in den entsprechenden Ordnungen und den Modulbeschreibungen in ihren beiden Studienfächern ab. Das fachdidaktische Praktikum ist Bestandteil des fachdidaktischen Studienanteils des Studiums für das Lehramt an Gymnasien und als solches entweder in ein fachdidaktisches Modul integriert oder bildet ein eigenständiges Modul. Die Praxisphase III dient der Vertiefung und Erweiterung der Schulerkundung in den beiden von den Studierenden gewählten Unterrichtsfächern. Dabei verbindet die Fachdidaktik die spezifischen didaktischen Bedingungen des jeweiligen Faches mit den erziehungswissenschaftlichen Grundlagen. Schwerpunkte bilden u.a. die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Fachunterricht unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer Modelle für das jeweilige Unterrichtsfach.
 - (2) Die Praxisphase III wird entsprechend der Ordnungen der Fächer als Blockpraktikum mit einem Vor- und Nachbereitungsseminar oder als semesterbegleitendes Praktikum im Umfang von insgesamt 100 Unterrichtsstunden an der Praktikumsschule angeboten. Dabei soll die Praxisphase III nach der Praxisphase II im zweiten Teil des Studiums (i.d.R. im sechsten oder siebten Studiensemester) absolviert werden, und i.d.R. verteilt auf beide Unterrichtsfächer der Studierenden stattfinden. Zudem können reflektorische Begleitveranstaltungen, auch in digitaler Form, während des Praxiseinsatzes angeboten werden.
-

§ 4 Kreditierung und Benotung der gestuften Praxisphasen

- (1) **Praxisphase I:** Als Pflichtmodul der Grundwissenschaften erfordert die Praxisphase I einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden und erbringt entsprechend 10 Leistungspunkte. Die erfolgreiche Teilnahme erfordert folgende Leistungen:
- die Anfertigung eines Portfolios im Sinne einer Dokumentation des eigenen Lern- und Arbeitsprozesses,
 - die Teilnahme an begleitenden Reflexionsgesprächen und/oder -sitzungen an der Universität, wie z.B. die Kollegiale Fallberatung,
 - die Bescheinigung der Praktikumsschule über das ordnungsgemäß absolvierte Praktikum; eingeschlossen sind hierbei in der Regel fünf eigene angeleitete Unterrichtsversuche.
- (2) Die Bewertung erfolgt durch die jeweilige Hochschullehrende bzw. den jeweiligen Hochschullehrenden. Näheres wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) **Praxisphase II:** Die Praxisphase II erfordert als Pflichtmodul der Grundwissenschaften einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden und erbringt entsprechend 10 Leistungspunkte. Die erfolgreiche Teilnahme erfordert folgende Leistungen:
- die Anfertigung eines Portfolios im Sinne einer Dokumentation des eigenen Lern- und Arbeitsprozesses,
 - die Teilnahme an begleitenden Reflexionsgesprächen und/oder -sitzungen an der Universität, wie z.B. die Kollegiale Fallberatung,
 - die Bescheinigung über den außerschulischen Praxiseinsatz durch die jeweilig zuständige Institution.
- (4) Die Bewertung erfolgt durch die jeweilige Hochschullehrende bzw. den jeweiligen Hochschullehrenden. Näheres wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen geregelt.
- (5) **Praxisphase III:** Die Praxisphase III erfordert als Pflichtmodul in jedem der beiden Fächer einen Arbeitsaufwand von 150 Stunden, der jeweils mit 5 Leistungspunkten bestätigt wird. Der Umfang der Unterrichtsstunden in der Praktikumsschule beträgt pro Fach i.d.R. 50 Stunden. Die konkrete Leistung wird i.d.R. in einer Note dokumentiert. Die Maßstäbe der Benotung werden zu Beginn der Vorbereitungsveranstaltung bekannt gegeben. Die Studierenden fertigen eine schriftliche Reflexionsleistung an, die nach Möglichkeit im bereits vorhandenen Portfolio dokumentiert werden soll.
- (6) Die Bewertung erfolgt durch die jeweilige Hochschullehrende bzw. den jeweiligen Hochschullehrenden. Näheres wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen der Fächer geregelt.
-

Teil 3: Durchführung der Praxisphasen

§ 5 Zuständigkeiten und Betreuung

- (1) Die Betreuung der Studierenden im Rahmen der gestuften Praxisphasen erfolgt durch (a) Hochschullehrende der Technischen Universität Darmstadt, (b) die Praxisphasenkoordination am Zentrum für Lehrerbildung (diese regelt die Verteilung und Zuweisung der Praktikantinnen und Praktikanten an den Schulen und pflegt die Praktikumsbörse), (c) Mentoren und Mentorinnen (Lehrkräfte an den Schulen, die als Ansprechpersonen für die Universität im Hinblick auf die gemeinsame Organisation der Praktika dienen sowie die Studierenden in der Unterrichtshospitation, Planung und Durchführung von Unterricht unterstützen).
- (2) Die Studierenden fertigen im Verlauf der gesamten gestuften Praxisphasen gemäß § 15 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes ein phasenübergreifendes Portfolio an (vgl. § 4), das den eigenen berufsbiografischen Entwicklungsprozess dokumentiert und auch im Referendariat fortgeführt werden kann. Darüber hinaus können weitere schriftliche Ausarbeitungen zu relevanten Themenschwerpunkten von der/von dem Hochschullehrenden festgelegt werden.
- (3) Die Betreuung der Studierenden während des Praktikums geschieht an den Praktikumschulen durch Mentoren und Mentorinnen sowie ggf. durch andere Lehrpersonen. Die Betreuung der Studierenden während des außerschulischen Praxiseinsatzes in der Praxisphase II erfolgt in der Regel durch die jeweiligen Hochschullehrenden. In der Regel besuchen die Hochschullehrenden der Technischen Universität Darmstadt die Praktikantinnen und Praktikanten, wenn organisatorisch möglich, bei eigenen Unterrichtsversuchen und führen ein anschließendes Reflexions- und Beratungsgespräch durch. Dabei soll die Wahrnehmung des/der Studierenden in seiner/ihrer Rolle als Lehrperson im Mittelpunkt stehen.
- (4) Die Zuständigkeiten für die einzelnen Praxisphasen regeln sich wie folgt:
- Die Praxisphasen I und II werden vom Institut für Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik (FB 3) in Kooperation mit dem Zentrum für Lehrerbildung bezüglich Anmeldung und reflektorischer Begleitangebote durchgeführt und verantwortet.
 - Die Praxisphase III wird von den Fachbereichen bzw. Instituten entsprechend ihrer Zuständigkeit für die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung der Studierenden für das Lehramt an Gymnasien in Kooperation mit dem Zentrum für Lehrerbildung bezüglich Anmeldung und reflektorischer Begleitangebote durchgeführt und verantwortet.
 - Dem Zentrum für Lehrerbildung obliegt es, die Fachbereiche und Institute bei der Gestaltung der Praxisphasen zu beraten sowie die Vereinbarkeit der dort getroffenen Regelungen untereinander und mit dieser Ordnung zu sichern.

§ 6 Regelungen zur Durchführung der schulischen Praxisphasen

- (1) Das Praktikum und die dazugehörigen Veranstaltungen bilden eine Einheit. Daher sollte die Leitung der begleitenden Veranstaltungen und die Beratung im Praktikum in einer Hand liegen.
- (2) Die Studierenden sind im Rahmen der Vorbereitungsveranstaltungen bzw. -seminare von
-

den Hochschullehrenden der TU Darmstadt nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) an Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre Mitwirkungspflicht zu belehren. Hierzu verfügen die Hochschullehrenden über ein entsprechendes Merkblatt oder es wird ihnen vom Zentrum für Lehrerbildung zur Verfügung gestellt. Die Studierenden müssen vor Antritt der schulischen Praktika per Unterschrift auf einem entsprechenden Formblatt die Kenntnis des Merkblattes und die erfolgte Belehrung bestätigen.

- (3) Im Rahmen der schulischen Praxisphasen (Schulpraktikum) besteht Präsenzpflicht an allen Schultagen. Die betreuende Lehrkraft bzw. die Praktikumsmentoren und -mentorinnen können Studierende bis zu insgesamt zwei Tagen beurlauben, sofern sichergestellt ist, dass die Mindeststundenzahl (vgl. § 5) erreicht wird. Weitergehende Beurlaubungen können von der zuständigen Schulleitung im Einvernehmen mit den Hochschullehrenden der Universität und dem Zentrum für Lehrerbildung ausgesprochen werden. Bei Erkrankungen während des Praktikums oder bei anderen triftigen Gründen für eine Abwesenheit sind unverzüglich telefonisch und/oder per E-Mail die Schulleitung und der Mentor bzw. die Mentorin der Praktikumschulen sowie der/die Hochschullehrende in der Universität zu benachrichtigen. Bei längerfristiger Erkrankung oder Abwesenheit (Nachweis durch Attest erforderlich) entscheiden sie im Benehmen mit dem Zentrum Lehrerbildung gemeinsam darüber, in welchem Umfang das Praktikum gegebenenfalls zu ergänzen oder ob es zu wiederholen ist.
- (4) Die Studierenden dürfen Unterricht in Klassen und Aufträge im Rahmen der Schule nur unter der Aufsicht der betreuenden Lehrkraft oder einer anderen von der Schule beauftragten Lehrkraft übernehmen.
- (5) Sollte in besonderen Fällen ein Wechsel der Schule bzw. des Ortes notwendig sein, kann dies nur im Einvernehmen mit den Hochschullehrenden und dem Zentrum für Lehrerbildung vorgenommen werden.

Teil 4: Anwendung und Organisation

§ 7 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zu den jeweiligen Modulen der gestuften Praxisphasen erfolgt über das Campusmanagementsystem TUCaN der Technischen Universität Darmstadt.
 - (2) Die Termine der schulischen Praxisphase I werden vom Zentrum für Lehrerbildung veröffentlicht.
 - (3) Das Zentrum für Lehrerbildung sorgt für die Bereitstellung der Praktikumsplätze für die schulische Praxisphase I und in Kooperation mit den Fächern für die schulische Praxisphase III an hessischen Schulen in den der TU Darmstadt zugeordneten Kreisen. Hierfür stellt das Zentrum für Lehrerbildung eine Praktikumsbörse bereit, in der die angebotenen Plätze auf der Homepage des Zentrums für Lehrerbildung veröffentlicht und aktualisiert werden. Die Studierenden können sich auf bestimmte gewünschte Schulen bewerben; ein Anspruch auf Zuweisung zu der ausgewählten Schule besteht nicht. Bei besonderen nachgewiesenen persönlichen und/oder familiären Gegebenheiten (z.B. minderjährige Kinder, Pflege von Eltern, Behinderung) werden die genannten Wünsche bevorzugt behandelt; diese Gegebenheiten sind bei der Bewerbung anzugeben. Darüber hinaus organisiert das Zentrum
-

für Lehrerbildung im Rahmen der Praxisphase I die Bewerbung und Anmeldung der Studierenden an den Schulen in Absprache mit den Grundwissenschaften und den Fächern. Die Studierenden der Praxisphase III werden hier ggf. unterstützt, und das ZfL vermittelt Kontakte zwischen den Hochschullehrenden und den Mentoren und Mentorinnen bzw. den Lehrkräften an den Schulen (ggf. auch zu bestimmten Schwerpunkten und Zielen des Praktikums). Das Zentrum für Lehrerbildung organisiert in Kooperation mit den an der Lehrerbildung beteiligten Fächern und außerschulischen Einsatzorten bzw. Institutionen die Koordination und den Einsatz der Studierenden. In der Praxisphase II unterstützt das ZfL die Fächer durch eine online Praktikumsbörse, die die außerschulischen Einsatzgebiete zur Absolvierung der Praxisphase II aufzeigt.

- (4) Die Schulen, in denen der bzw. die Studierende selbst Schüler bzw. Schülerin war, sollen nicht Praktikumschulen werden; die Praxisphase III: Fachdidaktische Schulpraktische Studien sollen nicht an der Schule absolviert werden, in der das erste Praktikum (Praxisphase I: Allgemein Pädagogische Schulpraktische Studien) absolviert wurde.

Teil 5: Anerkennung von Leistungen

§ 8 Grundsatz

Voraussetzung für die Anerkennung von Modulteilern ist, dass die Ziele der schulischen und außerschulischen Praxisphasen gemäß den Modulbeschreibungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Fächer sowie für die schulischen Praxisphasen (Praxisphase I und III) nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes erreicht werden. Zudem gelten die Anerkennungsregelungen der TU Darmstadt gemäß APB § 16.

§ 9 Anerkennung und Anrechnungen von Leistungen

- (1) Für den Wechsel des Studienortes gilt: Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen in jedem Fall schulische Praxisphasen/Schulpraktische Studien nachgewiesen werden, die in jener Schulform absolviert worden sind, für die eine Lehrbefähigung erworben werden soll. Sofern vor dem Wechsel des Studienortes bereits Module der schulischen Praxisphasen/Schulpraktischen Studien absolviert worden sind, entscheidet die zuständige Prüfungsstelle Darmstadt der Hessischen Lehrkräfteakademie im Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung und den Prüfungskommissionen der Fächer über die Anerkennung und über ggf. ergänzende Anforderungen.
- (2) Beim Studiengang- oder Fachwechsel können Module der Schulpraktischen Studien in Praxisphase I und III auf Antrag anerkannt werden, wenn dies im Hinblick auf die Schulform vertretbar ist. Die Anerkennung erfolgt für die Praxisphase III bei den Prüfungskommissionen der Fächer und für die Praxisphase I beim Zentrum für Lehrerbildung.
- (3) Für die Anerkennung praxisbezogener Tätigkeiten gilt: Als Ersatz eines Moduls der schulischen Praxisphase I können Tätigkeiten anerkannt werden, die eine längere Anwesenheit in der Schule von in der Regel mindestens 100 Präsenzstunden ausweisen (z.B. im Rahmen von Angestelltenverträgen über eine zusammenhängende Tätigkeit im Bereich des Vertretungsunterrichts in der Schule). Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Schule sowie eine dem Portfolio gleichwertige Leistung beizufügen, die zuvor mit dem/der Hochschullehrenden zu besprechen ist. Über die Anerkennung entscheidet das Zentrum für Lehrerbildung im Benehmen mit der zuständigen Prüfungskommission des FB 3.
-

§ 10 Schulische Praxisphasen im Ausland

- (1) Studierende, die eine schulische Praxisphase im Ausland absolvieren möchten, (z.B. im Rahmen von Erasmus oder DAAD geförderten Stipendien) können die Praxisphase I und III gemäß § 8 Absatz 2 HLbG-UVO an europäischen oder an einer deutschen Auslandsschule absolvieren.
- (2) Die Suche nach geeigneten Schulen für ein Auslandspraktikum obliegt dem bzw. der Studierenden. Er bzw. sie soll sich beim Zentrum für Lehrerbildung beraten lassen. Darüber hinaus kann das Zentrum für Lehrerbildung in Kooperation mit dem Dezernat für Internationales der TU Darmstadt eine begrenzte Anzahl von Auslandsschulplätzen an Kooperationschulen zur Verfügung stellen, auf die sich Studierende bewerben können.
- (3) Vor Antritt muss das Praktikum im Ausland vom Zentrum für Lehrerbildung bzw. dem oder der Hochschullehrenden genehmigt werden.
- (4) Die Genehmigung betrifft nur das Schulpraktikum selbst in der in § 4 geregelten Dauer; die Teilnahme an den Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen der TU Darmstadt in den Grundwissenschaften bzw. den Fächern ist nachzuweisen. Die Bescheinigung der Schule über das Schulpraktikum enthält Angaben zu Klassenstufe, Fächern und dem zeitlichen Umfang des Praktikums. Die Modulabschlussprüfung ist in der Regel bei der/dem Hochschullehrenden der Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen zu absolvieren.
- (5) Für die Anrechnung von Tätigkeiten als Schulassistentin oder -assistent gilt: Eine Tätigkeit als Schulassistentin bzw. Schulassistent kann die schulische Praxisphase III in den Unterrichtsfächern ersetzen, wenn die Tätigkeit mindestens drei Monate lang ausgeübt wurde. Die Studierenden vereinbaren vor ihrem Auslandsaufenthalt mit dem bzw. der Hochschullehrenden entsprechende zu erbringende Leistungen (z.B. in Form einer fachdidaktischen Fragestellung, die während des Praktikums bearbeitet werden soll). Darüber hinaus entscheidet der/die Hochschullehrende, in welcher Form die abschließende Prüfungsleistung zu erbringen ist und welche Form der Nachbereitung (z.B. 15-minütiges Prüfungsgespräch mit Präsentation des Portfolios) zu wählen ist.
- (6) Bei einer zeitlichen Verlängerung eines Schulpraktikums im Ausland, die zu einer § 10 Abs. 4 vergleichbaren Situation führt, kann die Prüfungsstelle Darmstadt der Hessischen Lehrkräfteakademie im Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung und den Hochschullehrenden bzw. dem/der zuständigen Modulbeauftragten eine Anerkennung nach den Regeln als Schulassistent bzw. Schulassistentin aussprechen.

Teil 6: Kooperation zwischen Schule und Universität

§ 11 Mentoren- und Mentorinnentage

Die gestuften Praxisphasen haben die Kooperation aller an der Lehrerbildung beteiligten Personen und Institutionen zur Grundlage. Um die Kooperationen zwischen den beteiligten Akteuren zu fördern, kann das Zentrum für Lehrerbildung jährlich thematische Mentoren- und Mentorinnentage veranstalten, um die Kooperationen zwischen Hochschule, Studienseminaren und Schulen kontinuierlich zu stärken und eine nachhaltige Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Teil 7: Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Die Ordnung wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 30.05.2017

Fachbereich Biologie
Die Dekanin Frau Prof. Dr. Beatrix Süß

Fachbereich Chemie
Der Dekan Prof. Dr. Rolf Schäfer

Fachbereich Gesellschafts- und
Geschichtswissenschaften
Der Dekan Prof. Dr. Jens Steffek

Fachbereich Humanwissenschaften
Der Dekan Prof. Dr. Frank Hänsel

Fachbereich Informatik
Der Dekan Prof. Dr. Max Mühlhäuser

Fachbereich Mathematik
Der Dekan Prof. Dr. Frank Aurzada

Fachbereich Physik
Der Dekan Prof. Dr. Michael Vogel
